

# **Satzung der Deutschen 29er – Klassenvereinigung e.V.**

- Fassung 2016 -

## **§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaft,**

- (1) Die Deutsche 29er-Klassenvereinigung e.V. — im Folgenden KV genannt — ist ein Zusammenschluss von Personen zur Förderung des Segelsports mit Segelbooten der 29er Klasse.
- (2) Der satzungsmäßige Sitz der KV ist Kiel. Sie ist außerordentliches Mitglied im Deutschen Segler-Verband.
- (3) Die KV ist Mitglied in der Internationalen Klassenvereinigung der 29er.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der Zweck der KV ist die Förderung des Segelsports mit Segelbooten nach den internationalen Klassenvorschriften für 29er. Die KV setzt sich für nationale und internationale Begegnungen von 29er-Seglern ein und unterstützt Vereine und Verbände bei der Förderung der 29er Klasse.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Initiierung von Maßnahmen zur Gewinnung von Nachwuchsseglern, Koordination der Termine für 29er-Regatten, das Herausgeben eines Regattakalenders, das Führen der Rangliste, der Ausbildung von Trainern, der Zusammenarbeit mit Landesseglerverbänden und dem Deutschen Segler-Verband zur Förderung des Jugendleistungssegeln unter der Maßgabe der jeweils gültigen Förderrichtlinien des DOSB und allgemeine Mitgliederinformationen über die 29er Klasse. Die Klasse versteht sich als Durchgangs- und Jugendbootklasse. Die Förderung von Segelaktivitäten der Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist im besonderen Fokus. Vor diesem Hintergrund bemüht sich die KV um die Zusammenarbeit mit anderen Jüngsten- und Jugendbootklassen.
- (3) Die KV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die KV ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der KV dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der KV dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der KV

erhalten. Die KV darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der KV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Tätigkeit der Organe der KV ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich, ein vom Vorstand mehrheitlich beschlossener Auslagenersatz bleibt hiervon unberührt.

- (4) Die KV ist berechtigt allgemeine und besondere Rücklagen zu bilden. Über die Bildung von Rücklagen entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen.
- (4) Die KV verfolgt ihre Ziele ohne Rücksicht auf religiöse, parteipolitische, weltanschauliche, berufliche oder sonstige Gesichtspunkte.

### **§ 3 Mitglieder, Beitritt**

- (1) Mitglieder können natürliche Personen als aktive, fördernde Mitglieder, juristische Personen können kooperative Mitglieder werden.
  - (2) Der Beitritt zur KV erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vorstand. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
  - (3) Über den Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
  - (4) Der Austritt aus der KV ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand gegenüber mindestens drei Monate vor Jahresende schriftlich erklärt werden.
- (1) (5) Die Mitglieder der KV haften für Rechtsgeschäfte des Vereins nur mit ihrem Anteil am Vereinsvermögen, nicht jedoch persönlich. Zu einer darüber hinausgehenden Vertretung ist der Vorstand nicht berechtigt.

#### **§ 4 Ausschluss von Mitgliedern**

- (1) Ein Mitglied kann auf schriftlichen Antrag aus der KV ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder dauerhaft den Interessen der KV zuwiderhandelt. Der Antrag ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben zuzuleiten, mit der Möglichkeit, binnen einer angemessenen Frist schriftlich Stellung zu nehmen.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit 4/5 Mehrheit. Gegen einen Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit qualifizierter Mehrheit der anwesenden Stimmen.

#### **§ 5 Beiträge, Gebühren**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum ersten Januar des Kalenderjahres im Voraus fällig. Er wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
- (2) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung eine fällige Beitragszahlung oder eine sonstige fällige Zahlung nicht leistet.
- (3) Der Vorstand kann durch Beschluss, neben dem Mitgliedsbeitrag, Gebühren, Kostenbeiträge und andere Pauschalen für einzelne Leistungen gegenüber Mitgliedern festsetzen. Die Erhebung derartiger Gebühren ist rechtzeitig im Voraus den Mitgliedern bekannt zu machen. Vorstehender Absatz (2) gilt entsprechend.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Sie ist elektronisch bekannt zu geben.. Die Mitgliederversammlung wird grds. per E-Mail einberufen, die an die beim Verein hinterlegte E-Mail-Adresse übersandt wird. Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass stets eine aktuelle E-Mail-Adresse hinterlegt ist. Abweichend davon können Mitglieder können jedoch eine schriftliche Einladung an die von Ihnen angegebene Adresse verlangen. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugeleitet werden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung. Mit der Einladung ist den Mitgliedern die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
  - die Entlastung des Vorstands
  - Satzungsänderungen und Änderungen der Klassenvorschriften
  - Beitragsfestsetzung (in einer Beitragsordnung)
  - Entscheidung die ihr nach der Satzung obliegen
  - die Auflösung der Klassenvereinigung
- (4) Jedes aktive und kooperative Mitglied hat eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Klassenvorschriften ist der genaue Wortlaut anzugeben.
- (7) Der Vorstand kann zusätzlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, sofern er dies für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 Mitglieder ist der Vorstand zu Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn in dem Antrag mindestens einheitlich mindestens ein konkreter Beschlussgegenstand genannt ist. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

## **§ 7 Vorstand, Kassenprüfer, Regionalobleute**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs volljährigen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zu Neuwahlen im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt durch Akklamation. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Wahl durch Stimmkasten oder eine geheime Wahl beantragen.
- (2) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten der KV, die nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (3) Die KV wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden vertreten. Der 2. Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von der Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- (4) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus:
  1. Vorsitzende(r)
  2. Vorsitzende(r)
  - Schriftführer(in)
  - Kassenwart(in)
  - Sportwart(in)
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt in der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens einen, maximal drei Kassenprüfer. Der Kassenprüfer hat die vom/der Kassenwart(in) geführten Bücher zu prüfen und der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mittel und die Ordnungsmäßigkeit der Verwendung Bericht zu erstatten.
- (6) Der Vorstand kann eine Einteilung in Region vornehmen. Innerhalb der Regionen können von Mitgliedern Obmänner bzw. Obfrauen (Regio-Obleute) gewählt werden. Ausschlaggebend für die Stimmberechtigung in einer Region ist der Verein, für ein Mitglied bei der KV gemeldet ist. Jedes Mitglied ist nur für eine Region stimmberechtigt. Die Anzahl der Obleute und die Aufgaben der Obleute für die jeweilige Region werden einheitlich vom Vorstand beschlossen.

## **§ 8 DSV, Verbände**

Die KV nimmt das Grundgesetz und die Ordnungsvorschriften des Deutschen Segler-Verbands zur Kenntnis und verpflichtet sich, das Verbandsrecht des Deutschen Segler-Verbands zu befolgen. Die KV kann darüber hinaus Vereinbarungen zur Kooperation mit Landessegelverbänden, Landessportbünden, dem DSV und/oder dem DOSB abschließen, wenn diese einer langfristigen Zusammenarbeit und Förderung der satzungsmäßigen dienlich erscheint.

## **§ 9 Auflösung**

Für die Auflösung der KV bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Verbleibendes Vermögen fällt an den Deutschen Segler-Verband mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Jugendsegelns zu verwenden. Letzteres gilt auch, wenn der steuerbegünstigte Zweck wegfällt.

Kiel, 14.09.2016